

30.04.90

G - AS - K - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen
Arbeiten zu Forschungszwecken oder zu gewerblichen
Zwecken
(Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung - GenTAufzV)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, die Beratung der Verordnungen in
Drucksachen 226/90, 227/90, 228/90, 229/90 und 230/90
auszusetzen, bis die vom Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
beschlossene Anhörung von Sachverständigen die Erarbeitung
fachlicher Empfehlungen erlaubt.

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 2
bis 5

Begründung:

(Vgl. Begründungen in Drucksache 226/1/90
zu Ziffer 1)

Ausgeliefert am 02. MAI 1990

B

Der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

K
Wi

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 10

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 sind die Worte

"ihrer Aufgaben und"

durch die Worte

"ihrer Aufgaben; dies gilt nicht für gentechnische Arbeiten
der Sicherheitsstufe 1, und ferner"

zu ersetzen.

Begründung:

Eine Angabe der weiteren Personen, die an der unmittelbaren Durchführung der gentechnischen Arbeiten beteiligt sind, unter Angabe ihrer Aufgaben ist in Sicherheitsstufe 1 nicht erforderlich, da der Sicherheitsstufe 1 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz gentechnische Arbeiten zugeordnet werden, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist. Die Regelung würde im Hochschulbereich ohne Sicherheitsbedürfnis zu einer verwaltungsmäßigen Überbeanspruchung führen, da in der Lehre im Rahmen von Praktikumsversuchen

(noch Ziff. 2)

regelmäßig gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden. Eine Angabe des Namens jedes Studenten und seiner Aufgabe bei einer gentechnischen Arbeit würde daher zu einer unübersehbaren Aufzeichnungsflut führen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß der Betreiber "Universität" gerade bei der großen Anzahl der Studenten nicht die Gewähr dafür übernehmen kann, daß der Student tatsächlich seinen Namen angibt und daß in jedem Einzelfall die konkrete Aufgabe bei der gentechnischen Arbeit angegeben wird. Werden aber die Aufzeichnungen insoweit nicht vollständig geführt, so liegt gemäß § 5 Nr. 1 der Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 12 Gentechnikgesetz eine Ordnungswidrigkeit vor.

R

3. Zu § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2

a) § 2 Abs. 6 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Aufzeichnungen sind von dem Betreiber, dem von ihm beauftragten Projektleiter oder einer von diesem bestimmten Person zu unterschreiben."

b) § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Betreiber kann den Projektleiter mit der Führung der Aufzeichnungen beauftragen."

Begründung:

Die Umformulierungen dienen der Klarstellung. Der Projektleiter kann über § 9 Abs. 2 OWiG zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Betreiber ihn mit der Führung der Aufzeichnungen beauftragt hat. § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 GenTG sieht als Normadressaten lediglich den Betreiber vor.

K
Wi

4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Er hat die Aufzeichnungen bei Sicherheitsstufe 1 zehn Jahre und bei den Sicherheitsstufen 2 bis 4 dreißig Jahre nach dem Abschluß der jeweiligen gentechnischen Arbeit vollständig aufzubewahren."

Als Folge sind
in § 5 Nr. 2 vor den Worten
"dreißig Jahre"
die Worte "zehn bzw."
einzufügen.

Begründung:

In § 7 des Gentechnikgesetzes sind Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 bewußt als ungefährlich für die menschliche Gesundheit und Umwelt definiert. In § 7 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung werden die Spender- und Empfängerorganismen der Risikogruppe 1 (Sicherheitsstufe 1) als sicher eingestuft. Außerdem wird mit gentechnischen Methoden weltweit seit mehr als zehn Jahren gearbeitet, ohne daß bisher Unfälle bekannt geworden sind. Damit erscheint bei Arbeiten in Sicherheitsstufe 1 eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen völlig ausreichend. Da in Sicherheitsstufe 1 weitaus die meisten Arbeiten vorgenommen werden, würde hier eine 30jährige Aufbewahrungsfrist zu erheblichen und unnötigen Belastungen führen.

K
R

5. Zu § 5

In § 5 sind eingangs die Worte
"§ 32 Abs. 1 Nr. 9" durch die Worte
"§ 38 Abs. 1 Nr. 12" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den jetzigen Wortlaut
des Gesetzesbeschlusses (Drucksache
268/90).

[Diese Bestimmung sieht vor, daß
ordnungswidrig handelt, wer einer
Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3
Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie
für einen bestimmten Tatbestand auf
die genannte Bußgeldvorschrift
verweist.]

[-]

nur K